

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



28. Jahrgang

Beeskow, den 27. Januar 2021

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 2-7 **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63 vom 18. Januar 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 7-8 **Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt**
Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen –
öffentliche Konsultation zum 1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet
„Groß Schauener Seenkette“

A. Bekanntmachung des Landkreises

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63 vom 18. Januar 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
--

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63
vom 18. Januar 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

Hiermit fordere ich gemäß § 32 BWO auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Der Wahlkreis 63 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich folgendes bekannt:

1.
Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 sind beim

Kreiswahlleiter
Herrn
Sascha Gehm
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

bis zum

19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich im Original einzureichen.

2.
Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3.
Als Bewerber darf in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, d.h. am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020, die Wahlen der Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen.

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und der Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, sich und sein Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, die E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen der Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen anzugeben

5.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (vgl. Nr. 7).

6.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

21. Juni 2021, bis 18:00 Uhr

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

9. Juli 2021

fest ,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

8.

Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden.

Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung sowie den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
Im Falle eines Einspruches des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder einer anderen in der Parteisatzung hierfür vorgesehenen Stelle gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt;
die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt,
die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften sowie die Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (vgl. Nr. 7).

10.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19. Juli 2021, bis 18:00 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

11.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nicht gewahrt ist,

- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, eine erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die erforderlichen Nachweise zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

12.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

30. Juli 2021.

Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den gesetzlich erforderlichen Angaben fest.

Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Kreiswahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **5. August 2021** durch den Landeswahlausschuss getroffen werden.

13.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am

9. August 2021

öffentlich bekannt.

14.

Den Wahlvorschlagsträgern wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die dafür erforderlichen Zugangsdaten sind per E-Mail an kreiswahlleiter@l-os.de beim Kreiswahlleiter zu beantragen.

Unabhängig davon werden die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO auch vom Kreiswahlleiter beschafft und können abgefordert werden und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers einer Partei,

f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt,

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn bei Parteien der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung aufgestellt und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

**I. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen – öffentliche
Konsultation zum 1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Groß Schauener Seenkette“**

**Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Managementplanung
im Naturpark Dahme-Heideseen – öffentliche Konsultation zum
1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet
„Groß Schauener Seenkette“**

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der **FFH-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen** eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Fachbüros mit der Erstellung von naturschutzfachlichen Managementplänen beauftragt. Bis Mitte 2021 werden im Naturpark für insgesamt 29 FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Für das folgende FFH-Gebiet in der Gemeinde Storkow liegt der 1. Entwurf des Managementplans vor:

EU-Nummer des Gebietes	FFH-Gebiet
DE 3749-30	Groß Schauener Seenkette

Der Planentwurf und die dazugehörigen Karten können nach telefonischer Anfrage vom 15.1.2021 bis zum 12.2.2021 persönlich im Sitz der Naturparkverwaltung (Arnold-Breithor-Straße 8, 15754 Heideseen OT Prieros) unter Beachtung der aktuellen Gefährdungslage und gebotenen Hygienevorschriften eingesehen werden.

Die digitale Fassung kann von der Internetseite des Naturparks Dahme-Heideseen, <https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/> heruntergeladen werden.

Fragen, Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge, die im 2. Entwurf bzw. in der Endfassung des Managementplans berücksichtigt werden, nehmen die Naturparkverwaltung und beauftragte Planungsgemeinschaft (siehe Auftragnehmer) sowohl postalisch als auch elektronisch bis zum **12.2.2021** gerne entgegen.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Gefährdungslage wird auch die anschließende Abschlussveranstaltung digital erfolgen: Die Ergebnisse aus der Konsultationsphase werden im Zeitraum vom 5.3. bis zum 19.3.2021 auf der Internetseite des Naturparks Dahme-Heideseen veröffentlicht oder können nach telefonischer Anfrage in diesem Zeitraum persönlich im Sitz der Naturparkverwaltung eingesehen werden. Hinweise zu dieser „digitalen Abschlussveranstaltung“ werden bis zum **19.3.2021** entgegengenommen.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt (Ref. N 5)
Naturpark Dahme-Heideseen
Frau Melanie Wagner
Arnold-Breithor-Straße 8
15754 Heideseen OT Prieros
Tel.: +49 33768 969-11
Fax: +49 33768 969-10
Melanie.Wagner@lfu.brandenburg.de

Zuständiges Planungsbüro:

Institut f. angewandte Gewässerökologie
z. Hd. Herr Timm Kabus
Schlunkendorfer Straße 2e
14554 Seddin
Tel.: 033205 / 710-0; Fax: -62161
tim.kabus@iag-gmbh.info

Hintergrundinformationen:

*Das FFH-Gebiet "Groß Schauener Seenkette" zählt zu den über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die im Naturpark Dahme-Heideseen liegenden 30 FFH-Gebiete sind zumeist **bereits bestehende Naturschutzgebiete**, wie auch das NSG „Groß Schauener Seenkette“.*

Für FFH-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern **Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne)** erarbeitet werden. Grundlage hierfür ist das sog. Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg.

Die Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen koordiniert diese Arbeiten und hat die Arbeitsgemeinschaft LB Planer+Ingenieure GmbH, Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH, planland GbR und Natur+Text GmbH mit der Planerstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen zwei Jahren die für das FFH-Gebiet "Groß Schauener Seenkette" maßgeblichen Lebensräume (bzw. Lebensraumtypen) und Tier-/Pflanzenarten untersucht und im Austausch mit den zuständigen Behörden Erhaltungs-/Entwicklungsziele und entsprechende Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in dem Managementplan festgehalten werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung: Im Rahmen der Managementplanung fanden neben den öffentlichen und behördeninternen Treffen der regionalen Arbeitsgruppe bisher vier weitere Einzeltermine mit den zuständigen Behörden (Umweltamt - untere Naturschutz- und Wasserbehörde; zuständiger Wasser- und Bodenverband) und Flächennutzern statt, um die fachlich erforderlichen Maßnahmen für die maßgeblichen Lebensräume und Arten gemeinsam zu erörtern und abzustimmen.

FFH-Managementpläne sind **verbindliche Fachpläne für die Naturschutzverwaltungen**. Sie sind für Eigentümer und Nutzer nicht verbindlich, zeigen jedoch auf, was **aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist, um die gefährdeten Lebensräume und Arten in FFH-Gebieten zu schützen und zu fördern**. Ziel ist, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

FFH-Managementpläne liefern die unterstützende Basis für zuständige Landesbehörden, Landeigentümer und Nutzer u.a. für die Beantragung von Fördergeldern und die spätere Umsetzung von Maßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde, Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt